

# report

Steuern + Recht  
**Ausgabe 2/2013**



## **Due Diligence vs. Geheimhaltung**

Der praxisgerechte Umgang mit Geheimhaltungspflichten im Rahmen einer Due Diligence

Die Offenlegung von Personaldaten in der Due Diligence

## **Aktuell**

Kanzlei Weiss Walter Fischer-Zernin verhilft Zypern zur Rückkehr von Raubkunst

## **Steuerrecht**

Neue Entwicklungen zur strafbefreienden Selbstanzeige

## Der praxisgerechte Umgang mit Geheimhaltungspflichten im Rahmen einer Due Diligence

Um aussagekräftige Informationen über die Zielgesellschaft zu erhalten, ist der potentielle Erwerber regelmäßig darauf angewiesen, dass ihm diese im Rahmen seiner Due Diligence-Prüfung auch zur Verfügung gestellt werden. Das Interesse an der Gewinnung möglichst umfassender Informationen kollidiert allerdings meist mit einer Vielzahl von Geheimhaltungsverpflichtungen der Unternehmensführung der Zielgesellschaft. Bei pflichtwidriger Weitergabe von unternehmensrelevanten Informationen drohen hieraus Haftungsrisiken für die Geschäftsleiter, aber auch Schadensersatzforderungen gegen die Gesellschaft.

### Gesellschaftsinterne, bilaterale und gesetzliche Geheimhaltungspflichten

Handelt es sich bei der Zielgesellschaft um eine Aktiengesellschaft („AG“), hat das einzelne Vorstandsmitglied über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, die ihm durch seine Tätigkeit als Organ bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren, §§ 93 Abs. 1 S. 3, 116 AktG. Verboten und gemäß § 404 AktG mit Strafe sanktioniert ist jede Offenbarung an Dritte (auch eigene Aktionäre), auch durch Gestattung der Einsicht.

Auch wenn, im Gegensatz dazu, die Geheimhaltungspflichten der GmbH-Geschäftsführer gesetzlich nicht normiert sind, besteht Einigkeit, dass auch vertrauliche Angaben sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der GmbH gegenüber außen stehenden Dritten nicht offenbart werden dürfen. Eine Verletzung kann nach § 43 Abs. 2 GmbHG zu einem Schadensersatzanspruch der Gesellschaft und gem. § 85 Abs. 1 GmbHG zu strafrechtlichen Konsequenzen für die Geschäftsführer führen.

Über diese gesellschaftsrechtliche Problematik hinaus sind schließlich zum einen bestimmte Drittinteressen, vornehmlich der Vertragspartner der Zielgesellschaft (z.B. Lieferanten, Abnehmer, Lizenzgeber), zu beachten, deren Verletzung nicht selten mit Vertragsstrafen oder Kündigungsrechten sanktioniert ist. Zum anderen bestehen unter Umständen gesetzliche Geheimhaltungspflichten, die sich insbesondere aus dem Datenschutzrecht zugunsten der Arbeitnehmer ergeben können (siehe hierzu im Einzelnen den nachfolgenden Beitrag).

### Einschränkung der Geheimhaltungspflichten im Fall einer Due Diligence

Im Fall der AG finden die Geheimhaltungspflichten des Vorstands ihre Grenze im Interesse der Gesellschaft, deren Schutz sie dienen. Erfordert das Gesellschaftsinteresse ausnahmsweise eine Informationsweitergabe, so tritt die Schweigepflicht zurück.



*Dr. Oliver Wulff LL.M. (Tulane Univ.)  
Rechtsanwalt, Partner*

Umstritten ist, ob und unter welchen Voraussetzungen diese Pflicht des Vorstands im Rahmen von Due Diligence-Prüfungen im Zusammenhang mit einem Unternehmenskauf eingeschränkt ist, inwieweit dieser also zulässigerweise Geheimnisse über die Zielgesellschaft an Erwerbsinteressenten weitergeben darf. Hierzu ist das Interesse der AG an der Geheimhaltung in jedem Einzelfall mit ihren unternehmerischen Interessen abzuwägen. Der Vorstand hat dabei sämtliche Vor- und Nachteile situationsabhängig zu ermitteln und zu gewichten. Ein Interesse der AG an einer Informationsweitergabe im Rahmen einer Due Diligence kann dabei vielfältig begründet sein. So wird die Zielgesellschaft regelmäßig ein starkes Interesse daran haben, dass die Unternehmensanteile zu angemessenen Konditionen den Inhaber wechseln. Die Nichtdurchführung einer Due Diligence in Vorbereitung einer Transaktion wäre insoweit ein erheblich preisreduzierender Faktor, weil der Käufer ein für ihn nicht kalkulierbares Risiko eingeht. Darüber hinaus wäre mit umfassenden Forderungen nach Garantien zu rechnen. Schließlich können für das Zielunternehmen, abhängig von der Art der Transaktion, weitere Vorteile bestehen, etwa im Hinblick auf eine Kapitalzuführung oder die Nutzung von Synergieeffekten. Als Faktor, der gegen eine Weitergabe spricht, ist demgegenüber insbesondere die Person des Interessenten zu berücksichtigen, vor allem wenn es sich um einen direkten Wettbewerber der Zielgesellschaft handelt. Im Einzelfall kommt sogar eine Ermessensreduzierung auf null in Betracht, z.B. wenn der Erwerb für die Zielgesellschaft überlebensnotwendig ist oder aber – im entgegen gesetzten Fall – der Erwerb etwa aus kartellrechtlichen Gründen offensichtlich ausgeschlossen ist.

Für die GmbH-Geschäftsführer gelten aufgrund der vergleichbaren Interessenlage diese Grundsätze im Wesentlichen entsprechend, sodass die Weitergabe von vertraulichen Informationen nicht als Verstoß gegen ihre Treuepflicht zu werten ist, soweit die Abwägung ein überwiegendes Gesellschaftsinteresse an der Offenlegung ergibt. Gleichwohl folgt aus der Weisungsgebundenheit der Geschäftsführer gegenüber den Gesellschaftern (§ 37 GmbHG) im Vergleich mit dem Vorstand der AG, der im Rahmen seines unternehmerischen Ermessens gem. § 93 Abs. 1 AktG grundsätzlich „freie Hand“ hat, die Besonderheit, dass diese bei der Abwägung auch und gerade die Interessen der Gesellschafter zu berücksichtigen haben. Letztere können die Geschäftsführer sogar von sich aus anweisen, eine Due Diligence zuzulassen oder den Erwerber hierbei zu unterstützen.

In Bezug auf die Offenlegung von Verträgen mit Dritten wird mitunter vertreten, etwaige Beschränkungen seien von der Geschäftsführung der Zielgesellschaft strikt zu beachten, da sie dem Vermögensschutz des Vertragspartners dienen. Völlig zurecht wird jedoch überwiegend angenommen, dass die Einschränkung im konkreten Fall ebenfalls im Wege einer sorgfältigen Abwägung zwischen dem Vermögensschutz des Vertragspartners und den Interessen der Zielgesellschaft an der Informationsweitergabe zu beurteilen ist. Dem liegt der Gedanke zugrunde, dass eine Vertragspartei in der Regel – trotz der meist sehr weit und allgemein (und oftmals auch undifferenziert) gefassten Geheimhaltungsklauseln – nicht verpflichtet ist, sämtliche Tatsachen im Zusammenhang mit einem geschlossenen Vertrag geheim zu halten, weil dies der Schutzzweck der Klausel gar nicht gebietet. So kann z.B. die Bekanntgabe eines Zulieferers der Zielgesellschaft nicht pflichtwidrig sein, wenn dessen Name und Funktion in der Öffentlichkeit ohnehin schon publik ist.

### **Umsetzung der Offenlegung und angemessene Berücksichtigung von Drittinteressen in der Praxis**

Die Entscheidung über die Weitergabe von Informationen im Rahmen einer Due Diligence ist keine Alles-oder-Nichts-Entscheidung, sondern in ihrem Inhalt und Umfang vom Einzelfall abhängig. Es sind daher bei der praktischen Umsetzung der Entscheidung mehrere Optionen denkbar und empfehlenswert, die sich auch am Fortschritt der Due Diligence bzw. des Verkaufsprozesses orientieren sollten. Noch wichtiger für den Grad und die Art der Informationsoffenbarung sind regelmäßig zum einen die Zielrichtung des Unternehmenskaufs (Beteiligung, Kontrollausübung, vollständige Übernahme), zum anderen die Person des potentiellen Erwerbers (z.B. Finanzinvestor, Wettbewerber):

In jedem Fall sollte eine Herausgabe frühestens erfolgen, wenn (1) die Verhandlungen bereits fortgeschritten sind und eine Due Diligence für das Zustandekommen des Geschäfts unumgänglich ist, (2) eine Erklärung des potenziellen Käufers über seine Erwerbsabsichten eingeholt worden ist (Letter of Intent) und (3) zur Verhinderung einer unkontrollierten Weitergabe mit dem Interessenten eine – gegebenenfalls strafbewehrte – Vertraulichkeitsvereinbarung abgeschlossen wurde.

Sodann kann es – insbesondere wenn es sich um einen Wettbewerber der Zielgesellschaft handelt – angezeigt sein, unterschiedlich „strenge“ Datenräume einzurichten und die Inhalte des „strengen“ Datenraums z.B. nur den beruflich zur Verschwiegenheit verpflichteten Beratern des Interessenten zur Einsicht zu überlassen oder diesen „strengen“ Datenraum erst zu einem späteren Zeitpunkt zu öffnen. Insbesondere wenn es sich bei dem Erwerber um einen Wettbewerber handelt, ist besondere Vorsicht vor allzu freigiebiger Offenlegung geboten.

Soweit vertrauliche Informationen von Vertragspartnern der Zielgesellschaft von der Herausgabe betroffen sind, sind weitere Besonderheiten zu beachten. So kommt es hier nicht nur auf den konkreten Gegenstand des Vertrages an, sondern auch auf die tatsächliche Ausgestaltung der Geheimhaltungsklausel und die aus ihrer Verletzung drohenden Konsequenzen. Da die Grenzziehung zwischen erlaubter und pflichtwidriger Offenlegung meist schwierig und eine vorherige individuelle Freigabe durch den Vertragspartner praxisfern ist, wird man in der erforderlichen Einzelfallbetrachtung oftmals von Fallgruppen auszugehen haben.

Entscheidend ist dabei zunächst der Inhalt der jeweiligen Verschwiegenheitsklausel, der vorrangig die Reichweite der Geheimhaltung bestimmt. So kann sehr allgemein geregelt sein, dass „[...] jede Vertragspartei sich verpflichtet, sämtliche ihr von der jeweils anderen Vertragspartei übermittelten Informationen als vertraulich zu behandeln“. In diesem Fall muss anhand des Vertragszwecks ermittelt werden, welche Informationen geheimhaltungsbedürftig sind. Sind dagegen konkrete Einzelheiten benannt, die vertraulich zu behandeln sind, wird deren unbefugte Weitergabe regelmäßig einen Vertragsverstoß darstellen.

Im Einzelnen mag es bei Verträgen, die nicht unmittelbar das Geschäft der Zielgesellschaft als solches (z.B. Miet-/Pachtverträge) oder die z.B. den Einkauf standardisierter Waren und Dienstleistungen betreffen, ausreichen, lediglich die vereinbarten wirtschaftlichen Konditionen zu schwärzen. Dagegen werden beim Bezug von individuellen Waren oder Dienstleistungen auch die Informationen über die wesentlichen Bezugsbedingungen

und die Produktionsspezifikationen unter die Geheimhaltung fallen, und sind dann ebenfalls unkenntlich zu machen. Dies gilt umso mehr in dem Fall, wenn den vertraglichen Unterlagen detaillierte Einzelheiten über das Know-how des Dritten zu entnehmen sind.

Unterliegt schließlich sogar die Tatsache des Vertragsschlusses mit dem Dritten explizit der Geheimhaltung, empfiehlt es sich dem Interessenten von den vertraulichen Dokumenten zunächst nur anonymisierte Kurzzusammenfassungen vorzulegen, die keinerlei Rückschluss auf die Person des Vertragspartners zulassen. Dies bietet sich auch im Fall einer Vendor Due Diligence an, bei welcher die Berater des Verkäufers die Zielgesellschaft selbst analysieren und entscheiden können, welche der ausgewerteten Informationen sie dem Interessenten sodann in einem Bericht („Fact Book“) überlassen.

Gerade soweit Verstöße gegen Vertraulichkeitsvereinbarungen mit harten Sanktionen, wie etwa Sonderkündigungsrechten, Vertragsstrafen oder pauschalierten Schadensersatzansprüchen, bedroht sind, sollte die Unternehmensführung im Zweifel den risikoärmsten Weg bei der Offenlegung beschreiten oder sich notfalls im Einzelfall eine Freigabeerklärung des Vertragspartners besorgen.

## Schlussfolgerung

Grundsätzlich ist die Weitergabe von sensiblen Unternehmensinformationen an einen potentiellen Erwerber zulässig, sofern die Unternehmensführung der Zielgesellschaft, gegebenenfalls mit den Unternehmenseignern, nach sorgfältiger und dokumentierter Abwägung ein überwiegendes Interesse hierfür ermittelt hat. Gleichwohl darf die Offenlegung auch dann nur erfolgen, wenn bestimmte Mindestvoraussetzungen durch den Interessenten erfüllt und gegebenenfalls weitere Einschränkungen betreffend die Art und den Umfang der Weitergabe vorgenommen worden sind. Hier ist in der Praxis ein Vorgehen zu wählen, das in angemessener und praktischer Weise an die konkrete Transaktionsstruktur, den Fortschritt der Anbahnung der Transaktion, aber auch an Art und Sensibilität der betroffenen Informationen angepasst ist.

## Die Offenlegung von Personaldaten in der Due Diligence

Bei der Weitergabe von Personaldaten an Erwerbsinteressenten bei Unternehmenskäufen sind insbesondere die Besonderheiten des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) zu beachten. Nach § 4 Abs. 1 BDSG ist die Weitergabe personenbezogener Daten nur zulässig, wenn das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift (z.B. Tarifvertrag, Betriebsvereinbarung) dies erlaubt oder der Betroffene einwilligt. Die unbefugte Übermittlung kann nach § 43 Abs. 2 Nr. 1 BDSG mit einer Geldbuße von bis zu € 300.000,00 geahndet und ggf. nach § 45 BDSG strafrechtlich verfolgt werden. Arbeitnehmer und Betriebsrat können durch einstweilige Verfügung eine unzulässige Übermittlung von Personaldaten verhindern und somit eine geplante Transaktion zumindest erheblich verzögern.

Personenbezogene Daten dürfen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BDSG (z.B. Name, Anschrift, Familienstand, Geburtsdatum), mit Ausnahme der besonderen personenbezogenen Daten, weitergegeben werden, wenn dies zur Wahrung des Rechts auf Betriebsvereinbarung erforderlich ist und das schutzwürdige Interesse des Mitarbeiters nicht überwiegt. Bei der Abwägung der beiderseitigen Interessen ist dabei nach Datenkategorien zu differenzieren, sowie Art und Größe des Unternehmens zu berücksichtigen. Die Betroffenen müssen regelmäßig nicht benachrichtigt werden.

Für die Frühphase einer Due Diligence hat dies zur Folge, dass Personallisten der gesamten Belegschaft an einen Interessenten regelmäßig nur anonymisiert weitergegeben werden dürfen. Im Laufe des Fortschritts der Verhandlungen können dann, je nach Konkretisierung der Erwerbsabsichten, weitere Personaldaten nachgereicht werden.

Besondere personenbezogene Daten nach § 3 Abs. 9 BDSG (z.B. Schwerbehinderung oder Gleichstellung, Mitgliedschaft in Gewerkschaft oder Betriebsrat) dürfen in jedem Fall nur unter den besonderen Voraussetzungen des § 28 Abs. 6-9 BDSG offenbart werden. Hier überwiegt regelmäßig das Interesse der Arbeitnehmer an deren Geheimhaltung, so dass eine Weitergabe dieser Daten selbst in der späten Phase einer Due Diligence nur in anonymisierter Form erfolgen darf.

Auf Grund deren besonderer Bedeutung für den Interessenten können in der Regel Personaldaten und Arbeitsbedingungen der Führungskräfte (z.B. Vergütungsregelungen, Kündigungsfristen, Wettbewerbsverbote, Sondervereinbarungen) auch in der Frühphase einer Due Diligence offengelegt werden.

## Kanzlei Weiss Walter Fischer-Zernin verhilft Zypern zur Rückkehr von Raubkunst



*Dr. Enno Engbers, Attaché Eleni Papanicolaou, Bischof Porfyrios von Neapolis, Honorarkonsul Christian Horn*

Nach der Besetzung Nordzyperns und der Vertreibung der griechischen Bevölkerung durch türkisches Militär im Jahre 1974 wurden aus den Kirchen, Klöstern, Ausgrabungsstätten und Museen des türkisch besetzten Gebiets mehr als 30.000 Kunstwerke von unschätzbarem Wert geraubt und illegal an ausländische Sammler verkauft. Einer der Protagonisten der Plünderung der Kunstschatze Nordzyperns war der türkische Kunsthändler Aydin D. mit Wohnsitz in München. Aufgrund eines Hinweises der zyprischen Behörden konnten bei diesem durch das bayerische Landeskriminalamt um die Jahreswende 1997/98 gut 230 Ikonen, Mosaiken, Wandgemäldefragmente und prähistorische Artefakte sichergestellt werden.

Die Hoffnung der durch unsere Kanzlei vertretenen Republik Zypern sowie der ebenfalls von uns vertretenen griechisch-orthodoxen, armenischen und maronitischen Kirchen Zyperns auf eine schnelle Rückführung der beschlagnahmten Raubkunst zerschlug sich jedoch bald, da die Bundesregierung die Herausgabe der Gegenstände im Wege der internationalen Rechtshilfe von der Klärung der Eigentumsverhältnisse durch ein Zivilgericht abhängig machte. Die Chance für eine unbürokratische Lösung wurde somit vertan, obwohl das OLG München die beantragte Herausgabe im Rechtshilfewege ausdrücklich für zulässig erklärt hatte.

Im anschließend von der Republik Zypern und den Kirchen Zyperns gegen Aydin D. angestregten und von unserem Partner Dr. Enno Engbers geführten Zivilprozess verurteilte

das Landgericht München I den türkischen Kunsthändler im September 2010 nach aufwändiger Beweisaufnahme dazu, seine Zustimmung zur Herausgabe der beschlagnahmten Kunstgegenstände an die Republik Zypern und die Kirchen Zyperns zu erteilen. Die hiergegen eingelegte Berufung wurde im März 2013 vom Oberlandesgericht München größtenteils zurückgewiesen. Damit war der Weg für eine Rückführung von ca. Dreiviertel der in München beschlagnahmten Kunstwerke fast 16 Jahre nach ihrer Sicherstellung endlich frei. Nur hinsichtlich eines kleinen Teils muss die Beweisaufnahme noch fortgesetzt werden.

Am 16.07.2013 wurden die Kunstschatze von der Bayerischen Justizministerin Dr. Beate Merk und dem Präsidenten des Bayerischen Landeskriminalamtes Peter Dathe im Rahmen einer feierlichen Zeremonie im Bayerischen Landeskriminalamt offiziell an die Vertreter Zyperns zurückgegeben. Auf zyprischer Seite nahmen Frau Attaché Eleni Papanicolaou von der Botschaft Zyperns, Bischof Porfyrios von Neapolis, die Direktorin der Antiquitäteninstituts Zyperns Dr. Despo Pilides, der Honorarkonsul Zyperns in München Christian Horn und unser Kollege Dr. Enno Engbers an der Veranstaltung teil. Die zurückgegebenen Kunstschatze sollen in Zypern zunächst in Museen ausgestellt werden. In ihrer Rede gab Frau Dr. Pilides jedoch der Hoffnung Ausdruck, dass die Kunstwerke irgendwann ihren Weg nach Nordzypern zurückfinden, „wenn Zypern wieder frei und vereint ist“.

## Neue Entwicklungen zur strafbefreienden Selbstanzeige

Kaum ein Thema wird – zur Zeit – in der Öffentlichkeit so leidenschaftlich diskutiert wie die Möglichkeit zur strafbefreienden Selbstanzeige von Steuerhinterziehern. Vor diesem Hintergrund sollen nachfolgend einige aktuelle Teilaspekte zu diesem Thema geschildert werden.

Durch die Selbstanzeige besteht für einsichtige Steuerhinterzieher die Möglichkeit, rückwirkend ihre Strafbarkeit zu beseitigen, sofern sie willens sind, das Ausmaß der hinterzogenen Steuern vollständig offenzulegen und den entstandenen Steuerschaden zu begleichen. Das Gesetz fordert dabei keine spezielle Form für eine wirksame Selbstanzeige. Es ist auch nicht schädlich, sofern die Selbstanzeige nicht als solche bezeichnet wird. Entscheidend ist nur, dass die Finanzämter aufgrund der Selbstanzeige in der Lage sind, die notwendigen Schlüsse zu ziehen, und die Steuern korrekt festzusetzen.

Vor der Erstattung einer Selbstanzeige ist allerdings zu prüfen, ob eine gesetzliche Sperre eingetreten ist. Hierunter fallen das Erscheinen eines Prüfers zur steuerlichen Prüfung, die Bekanntgabe der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens, die Entdeckung der Tat, die Bekanntgabe der Prüfungsanordnung an den Täter sowie das Vorliegen einer Steuerverkürzung in Höhe von mehr als € 50.000 je Tat.

Im Falle einer Steuerverkürzung in Höhe von mehr als € 50.000 je Tat ist darauf hinzuweisen, dass hier zwar bei Erstattung einer Selbstanzeige keine vollständige Straffreiheit eintritt, die Strafe aber in der Praxis auf die Erhebung eines 5 %-igen Zuschlags zur hinterzogenen Steuer begrenzt bleibt. Weitere Strafen hat der Selbstanzeiger in diesem Falle bei einer wirksamen Selbstanzeige nicht zu befürchten.

Die Sperre durch Bekanntgabe der Anordnung einer Außenprüfung ist erst mit Wirkung zum 3. Mai 2011 in die Abgabenordnung aufgenommen worden. Diese Regel führt in der Praxis dazu, dass die Möglichkeit zur Erstattung einer Selbstanzeige zeitlich begrenzt wurde. Der Steuerpflichtige hat sich nun regelmäßig die Frage zu stellen, ob er sämtliche Einkünfte ordentlich versteuert hat. Er kann nicht mehr wie früher bei Eintreffen des Betriebsprüfers diesem einen Katalog mit von ihm nur unter einer gewissen Unsicherheit steuerlich eingestuft Sachverhalte vorlegen, und sich dann bei einer Würdigung seines Handelns als Fahrlässigkeit, auf eine Straffreiheit berufen.



Zur Sperre durch Entdeckung der Tat stellt sich im Falle des Vorhandenseins mehrerer Täter wie etwa bei einer Personengesellschaft das Problem, dass die Abgabe der Selbstanzeige von allen Beteiligten möglichst zum selben Zeitpunkt erfolgen muss. Ansonsten kann für die zuletzt eingereichten Selbstanzeigen gelten, dass keine Straffreiheit eintritt, da durch die Anzeigen der übrigen Beteiligten die Tat bereits bekannt war.

Bislang wurde es stets als fraglich angesehen, ob aufgrund Auswertung der von den Länderfinanzministerien angekauften Bankdaten überhaupt Verurteilungen von Steuerhinterziehern vorgenommen werden können. Auch wenn hierzu bis dato noch keine abschließende Beurteilung seitens der Gerichte erfolgte, lassen erste Urteile des LG Bochum sowie des LG Köln eine Tendenz dazu erkennen, die angekauften Bankdaten als Beweismittel anzuerkennen. Gleichzeitig wird aber negiert, dass bereits durch die Bekanntgabe, dass Daten einer einzelnen Bank angekauft wurden, bereits eine Sperre der wirksamen Selbstanzeige wegen der Entdeckung der Tat eingetreten ist. Nach Auffassung der Gerichte ist mit der Entdeckung der Tat erst dann zu rechnen, wenn den Behörden konkrete Anhaltspunkte für eine Steuerhinterziehung bekannt sind. Sofern lediglich ein den Steuerpflichtigen zurechenbarer Datensatz auf einer Daten-CD vorhanden ist, reicht dies für eine Entdeckung einer möglichen Straftat noch nicht aus, da auch auf legalem Wege Konten in der Schweiz eröffnet werden können.

Herausgeber:

**Weiss • Walter • Fischer-Zernin**

**Rechtsanwälte • Wirtschaftsprüfer • Steuerberater**

Ansprechpartner: Dr. Jan Kreklau

Kardinal-Faulhaber-Straße 10 | 80333 München

Telefon: +49 (0)89 29 07 19-0 | Telefax: +49 (0)89 29 07 19-17

newsletter@rae-weiss.de | www.rae-weiss.de

Wir bitten Sie zu beachten, dass unsere Beiträge eine Auswahl aus der aktuellen wirtschafts- und steuerrechtlichen Gesetzgebung und Rechtsprechung darstellen. Sie stellen keinen anwaltlichen oder steuerlichen Rechtsrat dar und können nicht die auf den Einzelfall bezogene anwaltliche oder steuerliche Beratung ersetzen.

Falls Sie künftig diese Informationen der Kanzlei Weiss Walter Fischer-Zernin nicht mehr erhalten möchten, senden Sie bitte eine E-Mail mit dem Betreff „Abbestellung report“ an newsletter@rae-weiss.de.